



Spesen- und Entschädigungsreglement SAC Sektion Prättigau

Genehmigt am: 21. August 2013 durch den Vorstand in Klosters
Revidiert am: 30. Oktober 2017 durch den Vorstand in Küblis
Revidiert am: 08. November 2021 durch den Vorstand in Küblis
Revidiert am: 23. Januar 2023 durch den Vorstand in Küblis
Revidiert am: 06. Februar 2024 durch den Vorstand in Klosters Dorf

1. Grundlagen

Sektionsstatuten genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 28. Januar 2012 in Fideris.

2. Umfang und Gültigkeit

Das vorliegende Dokument „Spesen- und Entschädigungsreglement SAC Sektion Prättigau“ regelt alle Entschädigungen innerhalb der Sektion, nachfolgend SAC genannt, soweit sie für Leistungen im Auftrag der Sektion und über deren Kassen abgerechnet werden. Eingeschlossen sind alle Aufgaben und Tätigkeiten, welche Sektionsmitglieder oder externe Referenten und Bergführer im Auftrag des SAC gegen Entgelt erbringen.

Ausgenommen sind alle Dienstleistungen, welche nicht über eine Kasse des SAC abgerechnet werden (z.B. Retterlöhne, direkt mit Teilnehmern abgerechnete Bergführerlöhne etc.). Sie fallen nicht unter die nachfolgenden Bestimmungen und erfolgen ausdrücklich ohne Zutun und ausserhalb der Verantwortung des SAC.

3. Pauschalentschädigungen

Tagespauschalen für beauftragte Bergführer:in	CHF 600.-
Tagespauschale JO Leitende	CHF 100.-
Tagespauschale JO->Kursleitende	CHF 250.-
Trainingspauschale Bergführer:in Hallenklettern (2 Lektionen)	CHF 70.-
Trainingspauschale JO Gruppenleitende Hallenklettern (2 Lekt.)	CHF 50.-
Pauschalentschädigung für eintägige Tour SAC Tourenleitende	CHF 30.-
Kletteranlagenbetreuungspauschale (pro Std.)	CHF 10.-
Jahrespauschale J+S Coach	CHF 500.-
Jahrespauschale JO Chef:in	CHF 1000.-
Jahrespauschale Materialchef;in JO	CHF 300.-
Jahrespauschale Hüttenwarte (Seetal, Fergen, Schäfler)	
gem. Bewartungsvertrag	CHF 1000.-
Jahrespauschale Chef:in Kletterhalle	CHF 500.-
Externe Referenten nach Aufwand und mit Offerte	

Bezahlte Entschädigung an natürlichen Personen über CHF 2'300.00 pro Jahr ohne direkten Spesennachweis sind sozialversicherungspflichtig. Bei Erreichen bzw. Überschreiten dieses Betrages wird der Arbeitnehmerbeitrag im Folgejahr in Rechnung gestellt. Der SAC rechnet dafür die gesetzlichen Abzüge mit der Ausgleichskasse ab, übernimmt den Arbeitgeberbeitrag und stellt allen Bezüglern bis spätestens 31. Januar des Folgejahres einen Lohnausweis zu Steuerzwecken aus.



4. Spesenaufwand

- Effektiv nach Aufwand mit Belegen
- Fahrspesen mit Privatfahrzeugen CHF 0.70 pro Km
- Tourenleiter achten auf die bestmögliche Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge.
- Fahrspesen öffentliche Verkehrsmittel und Bergbahnen
- Andere Spesen (Porti, Übernachtungen, belegte Auslagen, Mieten etc.)

Pauschalentschädigungen und Spesenaufwendungen werden zu Lasten der jeweiligen Kostenstelle im Rahmen des bewilligten Budgets aus der Kasse des SAC übernommen und sind gem. Art. 5 geltend zu machen. (JO, Rettung, Kletteranlage, Hütten, Touren etc.).

Weiterführende bereichsinterne Regelungen und Reglemente für einzelne Kostenstellen sind zulässig und können innerhalb der einzelnen Bereiche und in den Resorts festgesetzt und angewendet werden, dürfen aber Ansätze und Vorgaben des vorliegenden Reglements nicht übersteigen. Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt beim zuständigen Vorstandsmitglied.

5. Abrechnung und Auszahlung

Alle effektiven Auslagen und Spesenentschädigungen gem. Art. 4 sind mittels Quittungen und einer unterzeichneten Abrechnung über das zuständige Vorstandsmitglied bei der Kasse mit dem bereitgestellten Formular geltend zu machen. Die Abrechnung erfolgt laufend nach Einreichung der Forderungen mit Auszahlung durch die Kasse unter Angabe der Bankverbindung durch den Leistungserbringer.

6. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 06.02.2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Klosters, Februar 2024

Felix Wyss
Präsident

Tatjana Scherrer
Aktuarin